

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

21. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 3. Oktober 2019, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 21. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 22. August 2019 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Entflechtung der Sportanlagen zwischen DDO und der Gemeinde

Beilage Nr. 201: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.08.2019

Beilage Nr. 202: Entwurf Vereinbarung mit DDO

Auflageakten:

- Antrag an den Grossen Landrat vom 08.09.2009, insbesondere betreffend Übernahme des Werkbetriebs
- Schlussbericht Entflechtung der Sportanlagen

3. Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Davosersees

Beilage Nr. 203: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.09.2019

Auflageakten:

- Konzeptvorschlag "Rund um den Davosersee", Planungsbüro Wegmüller Klosters, vom 15.08.2018

4. Kälteanbindung der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum" an die Kälteanlagen des Eisstadions, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds

Beilage Nr. 204: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.08.2019

Auflageakten:

- DDO, Gesuch "Eistraum Kälteanbindung" vom 19.06.2019
- Sportkommission, Antragstellung vom 07.07.2019 an den Grossen Landrat zum Gesuch "Eistraum Kälteanbindung" (Protokoll der Sitzung der Sportkommission, Kapitel 3.3)

5. Leistungsvereinbarungen im Kulturwesen

Beilage Nr. 205: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.08.2019

- Auflageakten:
- Überarbeitetes Pflichtenheft der Kulturkommission, von der Kulturkommission genehmigt am 18.06.2019
 - Interne Richtlinien zur Vergabe von Fondsgeldern
 - Grundgerüst einer LV
 - Postulat Philipp Wilhelm und Kevin Dieth betreffend Leistungsvereinbarungen im Kulturwesen

6. Umsetzung Kulturpostulat Philipp Wilhelm / Kevin Dieth betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse

Beilage Nr. 206: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.08.2019

- Auflageakten:
- Überarbeitetes Pflichtenheft der Kulturkommission, von der Kulturkommission genehmigt am 18.06.2019
 - Interne Richtlinien zur Vergabe von Fondsgeldern
 - Postulat Philipp Wilhelm und Kevin Dieth betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse

7. SAMD, Ergänzung des Schulrates, Ersatzwahl

Beilage Nr. 207: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.09.2019

- Auflageakten:
- SAMD, Schreiben "Ersatzwahl Schulrat SAMD" vom 05.09.2019, inkl. Übersicht zur Person und zum beruflichen Werdegang von Hansjürg Christoffel
 - SAMD, Statuten der Stiftung SAMD vom 03.11.2009

8. Persönliche Vorstösse

9. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Wilhelm', written in a cursive style.

Philipp Wilhelm, Landratspräsident

Davos, 11. September 2019

Sitzung vom 27.08.2019
Mitgeteilt am 30.08.2019
Protokoll-Nr. 19-599
Reg.-Nr. T1.7

An den Grossen Landrat

Entflechtung der Sportanlagen zwischen DDO und der Gemeinde

1. Rückblick

Seit Jahrzehnten arbeiten die Davoser Tourismusorganisation, heute Davos Destinations-Organisation (DDO), und die Gemeinde Davos eng zusammen. Zu Beginn der touristischen Entwicklung von Davos in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat DDO bzw. vormals der Kurverein Pionierarbeit geleistet und zahlreiche Aufgaben übernommen, die üblicherweise durch Gemeinden wahrgenommen werden. Angesichts der wirtschaftlichen Erstarkung der Gemeinde ab den 1960er Jahren wurde die Gemeinde mehr und mehr in die Pflicht genommen und übernahm im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Tätigkeiten. Die Aufgabenteilung zwischen DDO und der Gemeinde blieb aber auch seit der Jahrtausendwende Gegenstand der politischen Diskussion und wurde verschiedentlich hinterfragt und neu geregelt. Einen lesenswerten Rückblick auf die Entwicklung zeigte der Antrag an den Grossen Landrat vom 8. September 2009 in seiner Einleitung (siehe Aktenauflage). Gegenstand jenes Antrags war die letzte grosse Aufgabenverschiebung zwischen DDO und der Gemeinde, nämlich die Übernahme des Werkbetriebs durch die Gemeinde.

Gemäss Ziffer 2 des erwähnten Antrags wurde im Vorfeld der Übernahme des Werkbetriebs schon damals zwischen DDO und dem Kleinen Landrat über drei Teilbereiche diskutiert:

- A Übernahme des Werkhofs durch die Gemeinde
- B Betrieb der Sportanlagen (Hallenbad, Eishalle, offene Kunsteisbahn, Natureisbahn, Sommersportanlagen)
- C Betrieb des Kongresszentrums und Kongresshotels

Nachdem der Davoser Soverän der Vorlage "Entflechtung zwischen DDO und Gemeinde" an der Landschaftsabstimmung vom 29. November 2009 zugestimmt hat, wurde der Werkbetrieb rückwirkend per 1. November 2009 übernommen und in die Gemeindeverwaltung integriert. Die Übernahme hat sich bewährt, gibt es doch zwischen anderen Gemeindeabteilungen und dem Werkbetrieb zahlreiche Schnittstellen und Synergien, so zu Beispiel zwischen dem Forstbetrieb und dem Werkbetrieb, indem Forstmaschinen im Winter für den Schneeräumungsdienst einge-

setzt werden, oder indem Mitarbeiter des Forstbetriebs ganzjährig angestellt werden können, und im Winter für die Schneeräumung oder für den Unterhalt des Eistraums eingesetzt werden, wodurch gutes Personal gehalten werden kann und weniger Fluktuation entsteht.

Der Betrieb des Kongresszentrums und des Kongresshotels wurde nach der Erweiterung des Kongresszentrums zwischen DDO und der Gemeinde neu geregelt, unter Berücksichtigung finanzieller Anreize. Wird die definierte Kostendeckung nicht erreicht, so beteiligt sich DDO hälftig an der Differenz zur Zielgrösse. Übertrifft DDO den festgelegten Kostendeckungsgrad, so wird DDO für diesen Erfolg gleichermassen belohnt. Die entsprechenden Verträge wurden dem Grossen Landrat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2010 vorgelegt. Auch diese Lösung hat sich bewährt: DDO kann die aufgebauten, langjährigen Kenntnisse und Beziehungen im Kongressgeschäft weiterhin wahrnehmen, sorgt für einen reibungslosen Betriebsablauf und fungiert als Schnittstelle zwischen der ihr nächstehenden Hotellerie und dem Kongresszentrum. Diese Infrastrukturen sollen auch zukünftig von DDO betrieben werden, dies auch angesichts wachsender Konkurrenz in diesem Bereich.

Offen blieb eine neue Regelung im Bereich Sportanlagen. In der Frage des Betreibers der Sportanlagen konnte damals noch keine Lösung gefunden werden. Auch darauf wurde im erwähnten Antrag an den Grossen Landrat vom 8. September 2009 eingegangen und festgehalten, dass bei den Sportanlagen bis auf Weiteres der Status quo bestehen bliebe. Abschliessend zum Thema Sportanlagen wurde damals festgestellt: "Auch wenn der Betrieb der Sportanlagen weitgehend problemlos läuft, ist es nach Meinung aller Beteiligten nötig, dass mittelfristig klare Strukturen geschaffen werden müssen." Ein entsprechender Hinweis erfolgte jeweils auch in den Anträgen an den Grossen Landrat betreffend der Separatrechnungen, zuletzt im Antrag vom 13. November 2018 zur Sitzung des Grossen Landrates vom 6. Dezember 2018 (Beilage 139, Ziffer 1), wonach z.B. "das Eisstadion laut Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2006 im Sinne einer Übergangslösung weiterhin von DDO geführt wird." Die Legislatur 2009 bis 2012 war geprägt durch die Erweiterung des Kongresszentrums und durch Bemühungen, den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos zu stabilisieren. Weitere Schritte betreffend Entflechtung waren daher nicht möglich.

Mit der Neubesetzung der Legislative und Exekutive wurden in den Jahren ab 2013 zunächst die Gemeindestrukturen und -abläufe teilweise angepasst und wesentliche Elemente der Finanzierung der Gemeinde neu geregelt. Als Zwischenschritt betreffend Zusammenarbeit zwischen DDO und der Gemeinde konnten im Jahr 2014 die Eigentumsverhältnisse rund um die Vaillant-Arena bereinigt werden (Sitzung des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014).

Mit den umgesetzten Sparmassnahmen und mit den erhaltenen Mehreinnahmen gewann die Gemeinde den zwingend notwendigen Handlungsspielraum zurück. Seither war es wieder möglich, dass die Gemeinde Rücklagen für anstehende Investitionen bilden konnte. Es wurden wichtige Grossinvestitionen geplant und schliesslich vom Stimmbürger allesamt genehmigt, insbesondere Sanierung Eisstadion, Begegnungszone Arkaden inkl. zusätzliche Dreifachturnhalle sowie Erweiterung des Schulhauses Bünda.

Nebst der Realisierung von Grossprojekten zur Weiterentwicklung von Davos gilt es, auch die Strukturen regelmässig zu überprüfen und zeitgemäss auszugestalten. Einerseits wurden im Zuge des Wegfalls ihrer Steuerhoheit Verhandlungen mit den Fraktionen geführt. Daraufhin haben sich fünf von sechs Fraktionen für die Auflösung entschieden, sie wurden per 1. Januar 2019 in die Gemeinde integriert. Andererseits wurde die Totalrevision der Verfassung und der dazugehörigen Erlasse in die Wege geleitet, und es ist vorgesehen, dass der Davoser Souverän voraus-

sichtlich am 24. November 2019 darüber befinden wird. Darüber hinaus werden derzeit auch die Strukturen innerhalb des Spitals und dessen Finanzierung überarbeitet.

Wichtiges Ziel der laufenden Legislatur ist aber auch, die Strukturen der Sportanlagen zu bereinigen. Der Kleine Landrat hat darauf bereits in den Legislaturzielen 2017-2020 hingewiesen, die der Grosse Landrat an seiner Sitzung vom 28. September 2017 zur Kenntnis genommen hat. Dieses Sachgeschäft ist aber schon deutlich länger Gegenstand der politischen Debatte: Bereits nach dem Erwerb des Eisstadions durch die Gemeinde hat sich der Grosse Landrat im Jahr 2005 mit der Organisation der Sportanlagen auseinandergesetzt.

2. Vorgehensweise

Eine gute Zusammenarbeit zwischen DDO und der Gemeinde ist auch für die Zukunft und die weitere Entwicklung von Davos von essentieller Bedeutung. Die Beziehungen zwischen DDO und Gemeinde sind vielschichtig und bei einer allfälligen Anpassung in einem Bereich ist es zwingend notwendig, dass die relevanten Aspekte auf beiden Seiten in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Im Jahr 2016 erkundigte sich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Landrates über die weiteren Schritte in Sachen Entflechtung. Der Verwaltungsrat von DDO hat von den Bemühungen, die Entflechtung voranzutreiben, Kenntnis genommen und Bereitschaft signalisiert, eine weitergehende Entflechtung gemeinsam mit der Gemeinde zu prüfen.

Im Sinne einer unabhängigen Beurteilung im Bereich Sportanlagen wurde ein externes Beratungsbüro beigezogen und eine Arbeitsgruppe gebildet, in welcher Vertreter von DDO und der Gemeinde Einsitz nahmen. Dabei standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Zielsetzungen wollen Gemeinde, DDO oder beide gemeinsam mit den Sportanlagen verfolgen?
- Welche Organisationsmodelle existieren derzeit für die Sportanlagen in Davos und welche Vor- und Nachteile haben diese in Bezug auf die definierten Zielsetzungen?
- Welche künftigen Organisationsmodelle je Sportanlage und über alle Anlagen hinweg führen zu einer Entflechtung zwischen Gemeinde und DDO, werden als tragfähig für die Zukunft beurteilt und gewährleisten die Berücksichtigung der touristischen Bedürfnisse?

Der Schlussbericht liegt in den Akten auf.

Der Verwaltungsratspräsident von DDO wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2018 über die Vorgehensweise und über die Empfehlung des Schlussberichts informiert (siehe Aktenauflage). Daraufhin wurden Verhandlungen zwischen DDO und der Gemeinde aufgenommen.

3. Wesentliche Feststellungen im Abschlussbericht

3.1. Um welche Sportanlagen geht es?

In den Jahren 2017 und 2018 lancierte die Destination Davos Klosters eine geschärfte Positionierung mit dem Markenversprechen «Sport und Bewegung in einer gesunden Bergwelt» und verwendet den Claim «Sports Unlimited». Den Sportanlagen fällt eine zentrale touristische Be-

deutung zu. Einerseits sind dies von privaten Dritten gehaltene Sportanlagen, insbesondere die Bergbahnen, die eine hohe Anzahl von Übernachtungen auslösen, oder beispielsweise auch die Sporthalle Färbi. Diese von privater Seite betriebenen Sportanlagen sind sehr wichtig für Davos, aber nicht Gegenstand dieses Antrags, da dieser die Entflechtung zwischen DDO und Gemeinde beinhaltet.

Andererseits stellen DDO und die Gemeinde eine Reihe von Sportanlagen zur Verfügung, deren Betrieb bzw. deren ungedeckte Kosten von DDO und/oder von der Gemeinde finanziert werden. Diese Infrastrukturen werden im Abschlussbericht als «allgemeine Sportanlagen» bezeichnet und im nächsten Abschnitt einzeln aufgeführt. Sie haben über die individuelle Nutzung durch Gäste hinaus eine wichtige Bedeutung erlangt für die Akquise und Durchführung von sportlichen Anlässen sowie für Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung. Sie sind somit für DDO von hoher Wichtigkeit.

3.2. Übersicht über die aktuelle Verflechtungen

Die allgemeinen Sportanlagen sind ursprünglich mehrheitlich von DDO bzw. ihrer Vorgängerorganisation entwickelt worden. Sie weisen bezüglich Eigentum, Führung, Personal und Finanzierung der Betriebsdefizite wichtige Unterschiede auf:

Anlage	Eigentum		Betriebsleitung	Betriebspersonal	Technischer Unterhalt	Übernahme Betriebsdefizite
	Flächen	Anlage				
Hallenbad	Gemeinde	Gemeinde	DDO	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Eishalle	Gemeinde	Gemeinde	DDO	DDO	DDO	Gemeinde
Kunsteisbahn	DDO	Gemeinde	DDO	DDO	DDO	DDO 20 % Gemeinde 80 %
Sommersportanlage	DDO	Gemeinde	DDO	DDO	DDO	DDO 20 % Gemeinde 80 %
Finnenbahn	DDO	DDO	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	DDO 50 % Gemeinde 50 %
Loipe	Diverse Landeigentümer	Gemeinde/DDO	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	1/3 Gemeinde + 2/3 Anlagefonds Gästetaxe
Bike Trail	Diverse Landeigentümer	Wanderwege er	DDO	DDO	Trail Team DDO	DDO, Gemeinde und DKM ²
Bikepark	DDO	DDO	DDO	DDO	DDO	DDO
Seilpark	DDO	DDO	DDO	DDO	DDO	DDO

¹

² DKM = Davos Klosters Mountains (Bergbahnen)

Aufgrund dieser zahlreichen Verflechtungen und den vielen Schnittstellen und Absprachen hat sich eine komplexe Situation der Zusammenarbeit ergeben. Diese wird nur von wenigen involvierten Personen in einer Gesamtheit überblickt. Daraus ergeben sich erhöhte Risiken in Bezug auf:

- strukturierte und rasche Führungs- und Entscheidungsprozesse, welche unabhängig von personellen Konstellationen sind;
- informelle Führungs- und Entscheidungsprozesse, welche die Nutzung von Synergien für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb hemmen können;
- ungleiche Verteilung von Geschäftsrisiken;
- mögliche Vorwürfe der Intransparenz in den Finanzflüssen;
- divergierende Interessen zwischen Anlageneigentümerin und Anlagenbetreiberin.

3.3. Möglichkeiten zur Neuausrichtung

Im Sinne eines einheitlichen Ansatzes sind alle allgemeinen Sportanlagen in die Neuausrichtung miteinzubeziehen. Sollten nur einzelne Sportanlagen einer Neuorganisation unterzogen werden, lassen sich die potentiellen Risiken aufgrund von Schnittstellen kaum substantiell reduzieren.

Zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz ist wichtig, dass eine Organisation künftig die betriebliche und technische Verantwortung für alle allgemeinen Sportanlagen übernimmt. Im Betrieb von Einzelanlagen wird sich kaum eine wesentliche Effizienzverbesserung einstellen.

Die Arbeitsgruppe hat daher zwei Gesamtorganisationsmodelle vertieft geprüft, die sich an prägenden Eigenschaften ausrichten, welche Gemeinde und DDO im Zusammenhang mit den Sportanlagen aufweisen. Diese sind:

- hohe Effizienz durch eine auf den Infrastrukturbetrieb ausgerichtete, finanziell starke Gemeinde.
- hohe Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Gäste durch die DDO, welche sowohl direkten Zugang zu Privatgästen als auch auf Veranstaltungsorganisatoren hat und die aktuellen Trends touristischer Infrastruktur kennt.

Wenn die Effizienz der Anlagen (im Zusammenspiel mit der gemeindeweiten Infrastruktur) in den Vordergrund gerückt wird, gelangt die Zuständigkeit vollumfänglich zur Gemeinde Davos. Rückt hingegen die Nutzerperspektive in den Fokus, wird mit Organisationsmodellen gearbeitet, welche die Bedeutung der DDO als Eigentümerin und Betreiberin der Sportanlagen in den Vordergrund stellen.

Bei der Gegenüberstellung dieser zwei Hauptvarianten kommt der Bericht zu folgender Beurteilung:

Ausrichtung auf Effizienz:

„Von einer Ausrichtung an der Effizienz werden deutlich positive Wirkungen auf die künftige Zielerreichung erwartet. Unsicherheiten bestehen primär in der Ausrichtung von Entwicklung und Betrieb der Anlagen auf die Nutzerbedürfnisse, sofern keine strukturellen Anpassungen seitens der Gemeinde Davos vorgenommen werden.“ Der Abschlussbericht kommt diesbezüglich pro Anlage zu folgender Beurteilung:

Anlage	Variante	Nutzerperspektive	Betriebliche Effizienz	Führungsprozesse	Tragfähigkeit	Konsistenz Geschäftsmodell	Zukunftsoptionen
Hallenbad	3 -> 4	●	●	●	●	●	●
Eishalle	2 -> 4	●	●	●	●	●	●
Kunsteisbahn	2 -> 4	●	●	●	●	●	●
Sommeranlage	2 -> 4	●	●	●	●	●	●
Finnenbahn	3 -> 4	●	●	●	●	●	●
Loipe	4	●	●	●	●	●	●
Bike Trail	1-> 4	● bereits etabliert	●	●	●	●	●
Bikepark	1 -> 4	●	●	●	●	●	●
Seilpark	1 -> 4	●	●	●	●	●	●

Variante 1: Alles aus der Hand der DDO, Variante 2: Rollenteilung zwischen Eigentümerin und Betreiberin, Variante 3: Gemeinsames Verantwortung DDO und Gemeinde, Variante 4: Eigentum und Betrieb bei der Gemeinde, Zusatzvariante 5: Leistungsauftrag an die DDO

Tabelle 9: Beurteilung bei Hauptausrichtung Effizienz

Ausrichtung auf Nutzerperspektive (z.B. Gästewünsche/-bedürfnisse):

„Die Aufrechterhaltung einer historisch starken Nutzerperspektive, gesichert durch die DDO, würde für die DDO anhaltend hohe bis steigende finanzielle Belastungen bedeuten. Die langfristige finanzielle Tragfähigkeit wird unter Annahme der aktuellen Finanzierungsmechanismen der DDO als nicht genügend betrachtet. Die langfristige finanzielle Tragfähigkeit wird auch dann in Frage gestellt, wenn das Infrastruktureigentum bei der Gemeinde Davos liegt, sofern sich die Gemeinde nicht weiterhin an wahrscheinlichen Betriebsdefiziten beteiligt. Eine entsprechende Aufteilung nach Eigentum und Betrieb beeinträchtigt überdies die «Stimmigkeit» in den Organisationsmodellen der Sportanlagen.“ Pro Anlage kommt der Abschlussbericht zu folgender Einstufung:

Anlage	Variante	Nutzerperspektive	Betriebliche Effizienz	Führungsprozesse	Tragfähigkeit	Konsistenz Geschäftsmodell	Zukunftsoptionen
Hallenbad	3 -> 5 LV DDO	●	●	●	● Betriebsdefizite	● Investition ≠ DDO	●
Eishalle	2 -> 5 LV DDO	●	● (●) Einzel / alle	●	●	●	●
Kunsteisbahn	2 -> 5 LV DDO	●	● (●) Einzel / alle	●	● Betriebsdefizite	● Investition ≠ DDO	●
Sommeranlage	2 -> 5 LV DDO	●	● (●) Einzel / alle	●	● Betriebsdefizite	● Investition ≠ DDO	●
Finnenbahn	3 -> 5 LV DDO	●	● (●) Einzel / alle	●	● Betriebsdefizite	● Investition ≠ DDO	●
Loipe	4 -> 5 LV DDO	●	● (●) Einzel / alle	●	● Betriebsdefizite	● Investition ≠ DDO	●
Bike Trail	1	●	●	●	●	●	●
Bikepark	1	●	●	●	●	●	●
Seilpark	1	●	●	●	●	●	●

Variante 1: Alles aus der Hand der DDO, Variante 2: Rollenteilung zwischen Eigentümerin und Betreiberin, Variante 2: Gemeinsames Verantwortung DDO und Gemeinde, Variante 4: Eigentum und Betrieb bei der Gemeinde, Zusatzvariante 5: Leistungsauftrag an die DDO

Tabelle 10: Beurteilung bei Hauptausrichtung Nutzerperspektive

3.4. Empfehlung

Insbesondere wegen der Tragfähigkeit bzw. Tragbarkeit und wegen der Konsistenz mit dem Geschäftsmodell empfiehlt der Abschlussbericht, dass die bisher von DDO betriebenen Anlagen zukünftig von der Gemeinde geführt, betrieben und finanziert werden (siehe erste Tabelle in Ziffer 3.3.: deutlich mehr grüne Punkte als in der zweiten Tabelle). Als grösster Einwand gegenüber dieser Organisationsform wird die Nutzerperspektive angebracht, die bei DDO aufgrund des täglichen Kontakts mit den Gästen insgesamt stärker ausgeprägt ist.

Die Gemeinde beweist aber mit dem Werkbetrieb seit nun rund 10 Jahren, dass sie auch touristisch relevante Infrastrukturen wie das Loipennetz pragmatisch und im Sinne des Tourismus betreiben kann. Zudem arbeiten der Werkbetrieb, der Ordnungsdienst oder situativ auch der Verkehrsbetrieb bei touristischen Grossanlässen eng mit den Veranstaltern zusammen. Ferner ist das Erlebnisbad eau-là-là abgesehen von der Betriebsführung seit Jahrzehnten vollständig in der Gemeinde integriert. Der Tourismus ist ein zentrales Standbein von ganz Davos, und die Gemeinde könnte es sich gar nicht leisten, diametral gegen touristische Anliegen zu agieren. So steht auch der Landammann im regelmässigen Abstand und im direkten Austausch mit den Zweitwohnungsbesitzern als sehr wichtige Gästegruppe. Die Gemeinde ist damit auch am touristischen Puls. Ferner konnte und kann DDO bei einer Erweiterung von touristisch relevanten Infrastrukturen im Vorfeld der Genehmigung von Anlagefondsgeldern Einfluss nehmen, da von Gesetzes wegen nur für solche Sportanlagen Gelder des Anlagefonds beansprucht werden können, die im Interesse des Gastes liegen (DRB 24, Art. 13).

Dennoch macht es wie im Abschlussbericht empfohlen Sinn, dass die Gemeinde und DDO regelmässig die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse im Bereich der sportlichen Anlagen besprechen.

3.5. Koordination

Damit DDO unabhängig von Erweiterungen bzw. Investitionen sich und die Sichtweise der Gäste einbringen kann, sichert der Kleine Landrat DDO im Gegenzug zur Entflechtung der Sportanlagen in der Vereinbarung einen regelmässigen Austausch zu.

Damit wird sichergestellt, dass der zuständige Departementsvorsteher und Ressortleiter der Gemeinde halbjährlich zusammen mit DDO die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse im Bereich der touristischen Anlagen und Infrastrukturen erheben. Die Protokolle dieser Sitzungen sind dem Kleinen Landrat vorzulegen. Zudem kann DDO jederzeit Interessen und Ansprüche der Nutzer der Sportanlagen beim Kleinen Landrat anbringen. Für die Frage, ob für die Betriebsführung zusätzlich eine Kommission einzusetzen ist, wird auf Ziffer 6.2. dieses Antrags verwiesen.

4. Abgrenzung der Entflechtung

Die Gemeinde Davos ist gewillt, durch die Bündelung von Eigentum und Betrieb aller allgemeinen Sportanlagen bei der Gemeinde Davos eine umfassende Entflechtung vorzunehmen und die langfristige Tragfähigkeit zur Weiterentwicklung und zum Betrieb der Sportanlagen zu stärken.

Dabei gilt folgende Einschränkung: Im Bereich Sportzentrum und Färich werden keine Flächen von DDO gekauft, da dies in einem ersten Schritt zu viele Steuergelder binden würde. Dies wäre

für die (auch touristische) Weiterentwicklung von Davos in anderen Bereichen nachteilig. Stattdessen wird DDO für diese Flächen von der Gemeinde mit einer Nutzungsgebühr jährlich entschädigt.

5. Finanzielles

DDO hat als rechtlich selbständige Körperschaft verschiedene Investitionen in die bisher von ihr betriebenen Anlagen getätigt. Wie vom Abschlussbericht gefordert, gilt es im Rahmen der Entflechtung, auch das Eigentum an den Einlagen in Einklang mit dem Betrieb der Anlagen zu bringen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde im Gegenzug zur Betriebsübernahme DDO für die geleisteten Investitionen zu entschädigen.

Nach mehrmaligen Verhandlungen offeriert DDO der Gemeinde hierfür Folgendes:

A Einmalig an DDO zu bezahlen: Färich

Fr. 361'000.00	Kauf Gebäude (50 % des Versicherungswerts für Pavillon/Restaurant etc.)
Fr. 239'000.00	Kauf Anlagen (Investitionen bis 2018, Restbuchwert Seil-/Bikepark, Auf-
_____	forstungen, Spielplatz etc.)
Fr. 600'000.00	zzgl. MWST

Zum Kauf der Gebäude ist zu erwähnen, dass sich die Gemeinde in den Verhandlungen auf 30 % des Versicherungswerts festlegte. DDO hat aber wegen der Entflechtung verschiedene Synergieverluste, z.B. auch in den Bereichen Verwaltung und Versicherung. DDO bezifferte diese auf rund Fr. 180'000, die für DDO jährlich wiederkehrend sind. Die entsprechenden Berechnungen wurden von der Gemeinde nachvollzogen. Im Sinne eines Kompromisses akzeptiert die Gemeinde den Ansatz zu 50 %.

Mit dem Gemeindebudget 2019 wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Fr. 140'000 für den Bike- und Seilpark Färich genehmigt, unter Vorbehalt eines später folgenden Verpflichtungskredits. Wie in den detaillierten Budgetbegründungen ausgeführt wurde, handelt es sich hierbei insbesondere um zwingend notwendige Erneuerungsarbeiten im Kinderparcours. Mit der nun vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die Investitionen ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich zur Entschädigung für die bis 2018 getätigten Investitionen abzugelten. Der unter Vorbehalt gesprochene Budgetkredit 2019 ist demnach freizugeben.

B Wiederkehrend an DDO zu bezahlen

B.1 Räumlichkeiten Sportzentrum

Fr. 125'000.00 Jahresmiete zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer, namentlich für: Einstellhalle, Lagerraum, Garderoben, Raum "Schlittschuhverleih", Toiletten/Nasszellen, Sanitätsraum, Büros Sekretariat und Betriebsleiter, Aussenbereich Sportzentrum inkl. Galerie und Treppenaufgang, ohne EG-Teil Terrasse vor Time Out, inklusive Nebenkosten, aber ohne Unterhalt/Erneuerung des Holzbodens beim gedeckten Aussenbereich südseitig (Galerie und Terrasse).

Die offerierten Preise pro m² für die unterschiedliche Art der Flächen wurden von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde als plausibel erachtet.

DDO offeriert für die Miete der Räumlichkeiten im Sportzentrum noch eine zweite Variante zu Fr. 152'537.20 pro Jahr. Damit würde DDO den Unterhalt insbesondere für die Erneuerung des gedeckten Aussenbereichs auf der Südseite des Sportzentrums selbst übernehmen (Holzböden der Terrasse und der Galerie, die durch die Schlittschuhe schnell abgenutzt werden). Die Gemeinde wählt das günstigere Angebot, weil sie den Holzersatz tendenziell günstiger intern vornehmen kann.

B.2 Grundstücke Sportanlage und Färich

Fr. 11'000.00 Sportanlage
Fr. 5'000.00 Färich
 Fr. 16'000.00

Die Grundstücke werden zu Fr. 0,50 pro m² und Jahr abgegolten. Ursprünglich wurde hierfür von DDO eine Entschädigung von Fr. 3 pro m² und Jahr offeriert.

Total bezahlt die Gemeinde an DDO für die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen einmalig Fr. 600'000 und jährlich wiederkehrend Fr. 141'000.00 (Miete Sportzentrum Fr. 125'000.00 zuzüglich Entschädigung für Grundstücke Fr. 16'000.00), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

Des Weiteren entstehen bei der Gemeinde neue zusätzliche Kosten, weil die Defizite einzelner Anlagen bisher von DDO zumindest teilweise getragen wurden. Im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2015/16 bis 2017/18 beliefen sich die Defizite von DDO auf:

Fr. 47'090	Kunsteisbahn/Trainingshalle (bisheriger Anteil DDO)
Fr. 17'518	Sommersportanlage (bisheriger Anteil DDO)
Fr. 122'365	Seil- und Bikepark
Fr. 92'840	Biketrails (bisheriger Anteil DDO)
Fr. 30'000	bisheriger Beitrag DDO für Zauberteppich

Fr. 309'813

Zusammen mit den Kosten für die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche neu zu Lasten der Gemeinde anfallen, somit auf Fr. 450'813, in Teilbereichen zuzüglich MWST. Dazu kommt der jährliche Unterhalt für den gedeckten Aussenbereich des Sportzentrums (im Durchschnitt pro Jahr in der Vergangenheit rund Fr. 24'000), der jedoch nicht jährlich, sondern nur aperiodisch alle paar Jahre anfällt. Ferner muss die Gemeinde die Garderoben und den Aussenbereich reinigen (Grobschätzung DDO: ca. 400-500 Stunden pro Jahr).

Zur Kunsteisbahn bzw. zum jetzigen Trainings-Center:

Gemäss Betriebsrechnung (Separatrechnung) 2018/19 von DDO ist von einem gesamten Defizit von Fr. 289'390.35 auszugehen. Der bisherige Anteil von DDO beträgt Fr. 57'878.05, gegenüber Fr. 53'760 gemäss Vorjahres-Rechnung 2017/18. Allerdings beinhaltet der Abschluss 2018/19 den Betrieb des neuen Trainings-Centers lediglich für ein halbes Jahr, da bis in den Herbst 2018 gebaut wurde. Das nun im Sommer 2019 von DDO erstellte Budget 2019/20 und 2020/21 geht davon aus, dass der 20-%-Anteil für das Eis-Trainings-Center sich auf Fr. 62'100 erhöht.

Für die operative Gesamtführung aller Sportanlagen ist angedacht, eine neue Stelle auf Stufe Ressortleiter zu schaffen. Dies, weil DDO bisher keinen Gesamtleiter für alle Sportanlagen hatte, sondern die verschiedenen Betriebsleiter bislang direkt an den DDO-Direktor rapportierten und dieser selbst in verschiedene Projektarbeiten involviert war. Für eine optimale Ausnützung der Synergien zwischen den verschiedenen Sportanlagen und auch mit anderen Gemeindeabteilungen sowie aufgrund des umfangreichen und für Davos sehr wichtigen Infrastrukturportfolios und wegen des bereits sehr grossen Aufgabenkatalogs auf Stufe Departementsvorsteher ist eine Koordination durch einen erfahrenen Sportanlagenmanager sinnvoll, auch im Hinblick auf Projektarbeiten in einzelnen Bereichen. Die Gesamtführung aller Anlagen durch einen bestehenden Betriebsleiter und eine gleichzeitige Erfüllung seiner bisherigen Aufgaben ist nach Einschätzung von DDO wohl nicht möglich, insbesondere auch weil Spitzenauslastungen in wichtigen Betrieben wie z.B. Langlauf, Eisstadion/Spengler Cup/Eistraum sich zeitlich überlagern und jeder Betrieb die volle operative Aufmerksamkeit benötigt. Im Gegenzug wäre es je nach Entwicklung denkbar, dass es mittelfristig in anderen Bereichen der Gemeinde gegenüber heute zu geringen Kosten kommen kann.

Daraus resultieren für die Gemeinde wiederkehrenden Kosten von rund:

Fr. 600'000.00 bis Fr. 700'000.00.

Der Gemeinde entstehen andererseits auch Minderaufwand und Mehrertrag:

Minderaufwand

- Fr. 150'000.00 wegfallende Weiterverrechnungen DDO für Verwaltung etc.;
- Fr. 100'000.00 Miete, die bis anhin in den Separatrechnungen Eistraum, Kunsteisbahn/Eis-Trainingscenter, Sommersportanlage und Stadion enthalten war;
- Fr. 100'000.00 allgemeine Synergien (Forst, Werkbetrieb, besserer Ausgleich von saisonalen Schwankungen zwischen Sommer- und Winterbetrieben etc.), Höhe des Abzugs analog Antrag Übernahme Werkbetrieb.

Mehrertrag

- Fr. 120'000.00 neuer jährlicher Pauschalbeitrag von DDO für Sportanlagen (entspricht derzeit einem Anteil von DDO von rund 20 %).

Fr. 470'000.00

Die jährlich zusätzlichen wiederkehrenden Kosten bewegen sich somit nur noch in der Grössenordnung zwischen:

Fr. 130'000.00 bis Fr. 230'000.00.

Wie der Vergleich mit der seinerzeitigen Übernahme des Werkbetriebs zeigt, sind die allgemeinen Synergieeffekte von Fr. 100'000 sehr konservativ angesetzt. Der Kleine Landrat ist zuversichtlich, dass sich das Ergebnis durch die Ausschöpfung weiterer Optimierungsmöglichkeiten (insbes. im personellen Bereich) innert weniger Jahre weiter verbessert.

Gemäss Art. 12a lit. c) der aktuell gültigen Gemeindeverfassung unterliegen neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 300'000 dem fakultativen Referendum.

6. Organisatorische Umsetzung

6.1. Eigenständige Gesellschaft vs. Einbindung in die Gemeindeverwaltung

Bei der Übernahme der Gemeinde stellt sich die Frage, ob die Sportanlagen direkt in die Gemeindeverwaltung integriert werden oder ob hierfür eine eigenständige Gesellschaft gegründet werden soll. Für eine eigenständige Gesellschaft spräche beispielsweise, dass sich Dritte beteiligen könnten oder dass zusätzliches Branchen-Know-how in das strategische Gremium eingebracht werden könnte.

Auf das EWD und auf das Spital trifft genau diese Konstellation zu. Beide Bereiche werden stark beeinflusst durch spezialgesetzliche Vorgaben und regelmässige Änderungen in der Regulierung (z.B. Energiegesetz und Marktliberalisierung sowie neue Technologien/Produkte einerseits, oder z.B. höhere Dynamik durch Fallpauschalen andererseits). Aufgrund dieser Verhältnisse wird in diesen Branchen spezifisches Wissen in den strategischen und operativen Führungsgremien benötigt. Mit der Ausgliederung aus der Gemeinde könnten die entsprechenden Verwaltungsräte nebst der Gemeindevertretung mit Branchenkennern und gestandenen Unternehmern/Führungskräften besetzt werden.

Diesen Vorteilen stehen auch Nachteile gegenüber. Nebst dem Gründungsaufwand entsteht zusätzlicher wiederkehrender Aufwand durch

- Ausarbeitung, Überarbeitung und Kontrolle von Leistungsaufträgen;
- neuer "Staat im Staat", der volkswirtschaftlich bedeutende Infrastrukturen hält;
- zusätzliche Administration (z.B. Buchführung, Revision, Steuern);
- mit jedem zusätzlichen Beteiligten erhöht sich die Gefahr, dass Entscheidungswege länger werden oder versucht wird, Partikularinteressen einfließen zu lassen;
- Zusätzliche Schnittstellen mit VR und GL der Betriebsgesellschaft;
- Wegfall oder erschwerte Realisierung von Synergieeffekten mit anderen Gemeindeabteilungen.

Gerade die letzten zwei Punkte sind für die Gemeinde wichtig. Einerseits kann die Gemeinde bei einer direkten Integration wie beim Werkbetreiber sich unbürokratisch und relativ schnell auf neue Gegebenheiten einstellen. Kürzere Entscheidungswege sind für die Gemeinde vorteilhaft, insbesondere bei Infrastrukturen mit steigenden Anforderungen, wie z.B. beim Eisstadion.

Zudem besteht – wie seinerzeit bei der Übernahme des Werkbetriebs – Potential für Synergien: Konkrete Möglichkeiten für Letzteres liegen z.B. im einfacheren Ausgleich einer saisonal unterschiedlicher Auslastung (Sommerbetriebe wie Bike- und Seilpark vs. Winterbetriebe wie Eistraum oder Langlauf etc.).

Insgesamt erscheint bei den Sportanlagen eine Ausgliederung in eine eigenständige Betriebsgesellschaft nicht zwingend notwendig. Die Gemeinde kennt einerseits die Anlagen aufgrund ihrer Investitionstätigkeit und aufgrund des engen Austausches mit dem Nutzer (z.B. HCD). Andererseits wird durch den formalisierten Austausch mit DDO (vgl. Ziffer 3.4 f.), sichergestellt, dass auch die Nutzerperspektive und die Marktsicht genügend und regelmässig berücksichtigt wird.

Der Vergleich mit anderen Bündner Gemeinden zeigt, dass beide Modelle, also separate Gesellschaft bzw. direkte Integration innerhalb der Gemeinde zum Einsatz kommen.

Auch andere wichtige Bündner Tourismusgemeinden halten und betreiben zahlreiche sportliche Infrastrukturen selbst, so z.B. in St. Moritz (unter anderem Hallenbad- und Wellnessanlage Ovaverva, inkl. Bistro), Lenzerheide bzw. Vaz/Observaz (unter anderem Sportzentrum mit Hallenbad, Wellness und Kunsteisbahn, Restauration verpachtet) oder Klosters (Sportzentrum/Freibad). Die einzelnen Aufwände und Erträge des Betriebs sind detailliert Gegenstand der jeweiligen Gemeinderechnungen.

6.2. Ausgestaltung der Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

Der Kleine Landrat hat DDO zugesichert, ein neues Ressort "Sport" mit eigens auf Sportanlagen ausgerichteten Kompetenzen im Tourismus- und Infrastrukturmanagement zu schaffen, welches zumindest in den ersten Jahren dem Präsidentialdepartement unterstellt ist.

Festzulegen ist auch, wie die Gemeinde mit dem von DDO angestellten Mitarbeitenden umgeht. Wie beim Werkbetriebs erklärt sich die Gemeinde bereit, die bei den von der Gemeinde zu übernehmenden Sportanlagen beschäftigten Mitarbeitenden unter einer 2-jährigen Besitzstandswahrung zu übernehmen.

Mit Bezug auf die Führung der Sportanlagen stellt sich die Frage, ob hierfür eine eigene Kommission geschaffen werden soll. Davon sieht der Kleine Landrat ab. Einerseits beinhaltet das relevante Landschaftsgesetz bereits eine Kommission (Sportkommission). Die Schaffung einer weiteren Kommission könnte angesichts der Berührungspunkte und Schnittstellen zu Abgrenzungsproblemen führen. Zudem wird die Sportkommission seit Beginn des Jahres 2019 vom Vorsteher des Departements 3 geführt. Auch aus diesem Grund erscheint es wenig sinnvoll, eine ständige zweite Kommission auszubauen, die wie das Ressort dem Präsidentialdepartement angegliedert wäre.

Alternativ könnte die Zuständigkeit der Sportkommission auch auf den Betrieb der Sportanlagen ausgedehnt werden. Der Kleine Landrat spricht sich auch dagegen aus. Durch die Anpassung des Landschaftsgesetzes gemäss Ziffer 3.5. in diesem Antrag ist garantiert, dass DDO und die Gemeinde sich regelmässig austauschen. Damit ist sichergestellt, dass touristische Anliegen genügend miteinbezogen werden. Zudem wird dadurch ein schnelles Handeln ermöglicht. Einerseits, weil DDO sich jederzeit beim Kleinen Landrat einbringen kann und der Kleine Landrat wöchentlich tagt. Andererseits können Berührungspunkte mit anderen Departementen und Ressorts in den Sitzungen des Kleinen Landrates zeitnah besprochen werden. Zudem ist der Landammann als Vorsteher des für die Sportanlagen zuständigen Präsidentialdepartements üblicherweise auch Mitglied des Verwaltungsrats von DDO, so dass zumindest in den ersten Jahren wichtige Themen mit Bezug auf Sportanlagen auch in diesem Gremium direkt miteinander diskutiert werden können.

7. Weiteres Vorgehen

Nach einer Zustimmung durch das Parlament wird die Ressortleitung des Bereichs Sportanlagen im Herbst/Spätherbst 2019 öffentlich ausgeschrieben sowie vor- und nachher organisatorische Fragen geklärt. So ist vorgesehen, dass auch der Bereich Langlauf, der organisatorisch bisher im Bereich Werkbetrieb angesiedelt war, in das neue Ressort überführt wird. Ebenso wird der Bereich Bad/Wellness "eau-là-là", der organisatorisch bisher im Bereich Hochbau angesiedelt war, ins neue Ressort überführt.

DDO stellte als Bedingung, dass eine Ausgliederung der bisher von DDO geführten Bereiche per 1. Mai erfolgt, also auf Beginn eines neuen Geschäftsjahres von DDO. Eine Ausgliederung zu Beginn der Wintersaison wie seinerzeit bei der Überführung des Werkbetriebs löste sowohl bei DDO wie auch bei der Gemeinde zahlreiche Abgrenzungsfragen und damit verbunden umfangreiche Arbeiten aus. Aufgrund der unterschiedlichen Bilanzstichtage von DDO und der Gemeinde werden sich auch bei einer Überführung per 1. Mai Abgrenzungsfragen und unterjährige Anpassungen ergeben. Letztere konzentrieren sich aber mehrheitlich auf die Gemeinde Davos, deren Bilanzstichtag aufgrund des kantonalen Rechts der 31. Dezember ist.

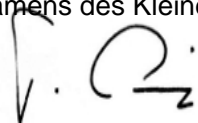
Auf Basis der vorliegenden Vereinbarung und der darin enthaltenen Konditionen sind die entsprechenden Baurechtsverträge auszuarbeiten.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Entflechtung der Sportanlagen und der Integration in die Gemeindeverwaltung wird im Sinne der Ausführungen zugestimmt.
2. Gemäss Vereinbarung mit DDO wird der Übernahme der Gebäude und Anlagen im Bereich Färich für Fr. 600'000 zuzüglich MWST sowie der jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Sportanlagen für Leitung, Betrieb und Miete/Baurechtszinsen der notwendigen Flächen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zugestimmt.
3. Der Budgetkredit 2019 über Fr. 140'000 betreffend Erneuerung Bike- und Seilpark Färich wird freigegeben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Entwurf Vereinbarung mit DDO

Aktenauflage

- Antrag an den Grossen Landrat vom 8. September 2009, insbesondere betreffend Übernahme des Werkbetriebs
- Schlussbericht Entflechtung der Sportanlagen

Vereinbarung

zwischen

Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz,
im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober
2017 handelnd durch den Kleinen Landrat, vertreten durch Landammann Tarzsius Caviezel
und Landschreiber Michael Straub,

Gemeinde,

und

Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft), Talstrasse 41, 7270 Davos Platz,
vertreten durch Paul Petzold, Präsident, und Reto Branschi, Direktor,

DDO,

betreffend

Entflechtung der Sportanlagen zwischen der Gemeinde und DDO

I. Ausgangslage

1. Die Aufgabenteilung zwischen DDO und der Gemeinde wurde in diversen Bereichen bereits zu früheren Gelegenheiten neu organisiert. Davon ausgenommen blieben verschiedene durch DDO betriebene Sportanlagen.

Die Gemeinde und DDO verständigen sich gegenseitig darauf, dass die Gemeinde für die durch DDO betriebenen und unterhaltenen Sportanlagen zuständig sein soll.

Die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungen im Bereich der touristischen Anlagen und Infrastruktur sollen von den Vertragsparteien jedoch regelmässig gemeinsam betrachtet und ihr Vorgehen darauf abgestimmt und koordiniert werden.

2. Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die bislang durch DDO betriebenen Sportanlagen entflechtet werden, nämlich:
 - Bad/Wellness "eau-là-là" (Parz.-Nr. 6159), bislang durch DDO geleitet;
 - Eishalle und Trainingscenter (Parz.-Nr. 1077 und 381);
 - Sportplatz mit Sommersportanlagen/Eistraum/englisches Eisfeld (Parz.-Nr. 381, 384) samt dazugehöriger Sportanlagen-Infrastruktur (EG: Garderoben inkl. Duschen/WC, Raum Schlittschuhvermietung, Sanitätszimmer, Materiallager [Seite Talstrasse] / 1. OG: 2x Clubgarderoben und 1x Trainergarderobe inkl. Duschen/WC) im Sportzentrum (Parz.-Nr. 1184 und 1201);
 - durch Dritte betriebenes Areal Färich mit Bikepark, Seilpark, Spielplatz und Restaurant, dessen laufender Pachtvertrag übernommen wird (Parz.-Nr. 967, 968).
3. Zur Umsetzung der angestrebten Entflechtung der Sportanlagen sollen:

- die gesamte Betriebsführung der Anlagen künftig durch die Gemeinde erfolgen;
 - die für den Betrieb der Anlagen bei DDO angestellten Personen übernommen werden;
 - die im Eigentum von DDO stehenden Räumlichkeiten und Anlagen, welche für die Betriebsführung der Sportanlagen notwendig sind, durch die Gemeinde gemietet, bestehende Baurechte (Sportplatz) angepasst resp. ersetzt oder im Baurecht (Areal Färich) übernommen werden;
 - die Investitionen von DDO bis 31.12.2018 in die zu übernehmenden Anlagen und Gebäude im Färich mittels Pauschalzahlung sowie alle Investitionen seit 1.1.2019 (Stand per 31.07.19: CHF 140'000.00) abgegolten werden.
4. Im Zuge der Entflechtung sollen die bei einzelnen Anlagen anfallenden Defizite resp. Betriebsbeiträge und von DDO weitere geleistete Zahlungen an den Unterhalt von Sportinfrastrukturen (Biketrails, Zauberteppich) grundsätzlich von der Gemeinde getragen werden. Im Sinne eines klaren Bekenntnisses von DDO zur Sportinfrastruktur der Gemeinde ist DDO bereit, sich mit einer jährlichen Pauschale an den Kosten der Sportanlagen zu beteiligen (vgl. Ziff. 7 hiernach).

Alle nötigen Versicherungen werden durch die Gemeinde abgeschlossen.

5. In Anbetracht dieser Ausgangslage verständigen sich die Parteien wie folgt:

II. Regelung

1. Betriebsführung

Die Verantwortung für die Leitung und Betrieb der Bad-/Wellnessanlage eau-là-là, Eishalle, Trainingscenter, Sommersportanlage, Eissportanlagen und Färich (Seilpark und Bikepark) gehen per 1. Mai 2020 von DDO auf die Gemeinde über. DDO wird allfällige Vereinbarungen mit Dritten zum Betrieb der Anlagen (insbes. Färich) auf dieses Datum hin kündigen, abgesehen vom Pachtvertrag zum Restaurant, der übernommen wird.

2. Personal

Die Gemeinde verpflichtet sich, die bei den von der Gemeinde zu übernehmenden Sportanlagen beschäftigten Mitarbeitenden (inkl. denjenigen von Davos Services) unter einer 2-jährigen Besitzstandswahrung per 1. Mai 2020 zu übernehmen.

3. Erhebung der aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungen im Bereich der touristischen Anlagen und Infrastruktur

Die Parteien verpflichten sich ab dem Übergang der Verantwortung für die von dieser Vereinbarung betroffenen Anlagen auf die Gemeinde, die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungen im Bereich der touristischen Anlagen und Infrastruktur regelmässig zu besprechen und ihre Tätigkeiten in ihren Aufgabenbereichen darauf abzustimmen und untereinander zu koordinieren.

Dazu erheben die zuständigen Departementsvorsteher und Ressortleiter der Gemeinde zusammen mit DDO halbjährlich die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse im Bereich der touristischen Anlagen und Infrastruktur. Die Protokolle sind dem Kleinen Landrat zur Kenntnis zu bringen.

DDO kann jederzeit Interessen und Ansprüche der Nutzer der Sportanlagen beim Kleinen Landrat schriftlich anbringen.

Ggf. wird die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt auch noch DRB 24 (Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlage) und DRB 24.1 (Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen) in diesem Sinne anpassen.

4. Miete Räume Sportzentrum

- Mietobjekt:
- Einstellhalle und Lagerraum im EG und IG (Installations-Geschoss) mit 226.4 m²;
 - Garderoben EG und 1. OG, Schlittschuhvermietung (inkl. bestehende Sportausrüstung), Toiletten/Nasszellen, Sanitätsraum mit insgesamt 334.8 m²;
 - Aussenbereich Sportzentrum (Galerie und Terrasse mit 565.0 m², Treppenaufgang, ohne EG-Teil Terrasse vor Time Out);
 - zum Sportplatz gehörenden Aussenbereich von Parz.-Nr. 1184 mit 595 m²;
 - möbliertes Büro D. Solèr und B. Müller im OG (inkl. Reinigung durch DDO) mit 35.3 m².

samt Bestandteile und Zugehör, vorhandene Sportgeräte (gemäss Übernahmeprotokoll)

Mietzins: CHF 125'000.00 p.a. (inkl. NK), zuzügl. gesetzliche MWSt.

Die Miete wird jährlich im Voraus jeweils auf den 1. Mai zur Zahlung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch DDO mit einer Zahlungsfrist von mind. 30 Tagen.

Der vereinbarte Mietzins wird gemäss Art. 269b OR indexiert. Zur Anwendung kommt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die indexierte Mietzinsanpassung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden mietrechtlichen Bestimmungen bei einer Indexveränderung von mindestens 5 Punkten. Bei einer entsprechenden Mietzinsanpassung ist nach den gesetzlichen Vorgaben vorzugehen.

Indexstand: Juni 2019 = 102.7 (Basis Dezember 2015 = 100).
Der neue Mietzins wird jeweils gemäss folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Basismietzins} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}} = \text{neuer Mietzins}$$

Mietbeginn: 1. Mai 2020.

Mietdauer: Der Mietvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren fest geschlossen. Die Gemeinde erhält die Option auf eine Vertragsverlängerung um weitere 10 Jahre, die sie bei DDO spätestens 1 Jahr vor Vertragsablauf schriftlich und per Einschreiben ausüben muss.

Das Mietverhältnis kann von jeder Partei unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, erstmals per 30. April 2030 bei

Nichtausübung der Verlängerungsoption durch die Gemeinde bzw. per 30. April 2040 bei Ausübung der Verlängerungsoption durch die Gemeinde, aufgelöst werden; ansonsten erneuert sich das Mietverhältnis stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Vormerkung: Das Mietverhältnis wird im Grundbuch vorgemerkt.

Unterhalt und Erneuerung: Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Aussenbereiche Galerie, Treppenaufgang und Terrasse (ohne EG-Teil Time Out) gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Reinigung der Mietobjekte erfolgt durch die Gemeinde auf ihre Kosten mit Ausnahme der Büros D. Solèr und B. Müller.

5. Baurechte Sportplatz und Färich

Gestützt auf die nachfolgenden Vertragsbestimmungen sind die entsprechenden Baurechtsverträge in separaten öffentlichen Urkunden noch zu erstellen.

5.1 Anpassung Baurecht Sportplatz (Parz.-Nr. 381 [5781])

5.1.1 Das von DDO zugunsten der Gemeinde eingeräumte und noch bis zum 31. Dezember 2024 laufende Baurecht wird per 1. Mai 2020 durch ein neues selbständiges Baurecht mit Ausdehnung auf Parz.-Nr. 384 und einer Laufzeit von 10 Jahren ersetzt. Zudem erhält die Gemeinde eine Option auf Verlängerung des Baurechts um weitere 10 Jahre.

5.1.2 Die Gemeinde räumt DDO während der Dauer des Baurechts ein Benutzungsrecht an acht Parkplätze im nord-westlichen Teil der Parz.-Nr. 381 (ca. 150 m²) ein.

5.1.3 Der Baurechtszins beträgt CHF 11'000.00 p.a. und wird jährlich im Voraus jeweils auf den 1. Mai zur Zahlung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch DDO mit einer Zahlungsfrist von mind. 30 Tagen.

Der vereinbarte Baurechtszins wird indexiert. Zur Anwendung kommt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die indexierte Anpassung erfolgt bei einer Indexveränderung von mind. 5 Punkten bei der nächsten Rechnungsstellung. Die Berechnung richtet sich nach Ziff. II.4 hiervor.

5.1.4 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer nimmt die Bauberechtigte mit der Grundeigentümerin Verhandlungen über die Festsetzung der Heimfallentschädigung gemäss Art. 779d ZGB auf.

5.2. Baurecht Areal Färich

5.2.1 Das Areal Färich (Parz.-Nr. 967 und 968 im Umfang von 42'981 m²) wird zugunsten der Gemeinde per 1. Mai 2020 ein selbständiges Baurecht über 10 Jahre errichtet. Zudem erhält die Gemeinde eine Option auf Verlängerung des Baurechts um weitere 10 Jahre. Die Gemeinde bewirtschaftet die beiden Parzellen auf eigene Kosten.

5.2.2 Der Baurechtszins beträgt CHF 5'000.00 p.a. und wird jährlich im Voraus jeweils auf den 1. Mai zur Zahlung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch DDO mit einer Zahlungsfrist von mind. 30 Tagen.

Der vereinbarte Baurechtszins wird indiziert. Zur Anwendung kommt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die indizierte Anpassung erfolgt bei einer Indexveränderung von mindestens 5 Punkten bei der nächsten Rechnungsstellung. Die Berechnung richtet sich nach Ziff. II.4 hiervor.

- 5.2.3 Die auf der Baurechtsparz.-Nr. 968 liegenden Bauten (Camping-Pavillon 1-380B, Chalet Velo-Bar 1-380B-A, Unterstand 1-380B-B, Schopf 1-380B-C und Magazin 1-382) werden von der Gemeinde zusätzlich über eine Pauschalzahlung von CHF 361'000.00 abgegolten. Für den Seil- und Bikepark sowie den Spielplatz bezahlt die Gemeinde einmalig CHF 239'000.00 an DDO. Zusätzlich werden alle Investitionen ab 1.1.2019 zum vollen Erstellungspreis bezahlt und übernommen. Alle nötigen Versicherungen werden durch die Gemeinde abgeschlossen.
- 5.2.4 Nach Ablauf des Baurechts zahlt DDO an den Baurechtsnehmer für die heimfallenden Anlagen eine Heimfallsentschädigung von 100% des Zeitwertes. Der massgebende Zeitwert ist durch die jeweils zuständige kantonale Bewertungsstelle zu ermitteln.

6. Biketrails

Die Gemeinde übernimmt den Anteil von DDO gemäss dem bestehenden Bikekonzept inkl. Bike Trail Crew zwischen der Gemeinde, DDO und Davos Klosters Bergbahnen AG.

7. Pauschalbeitrag von DDO an die Gemeinde für den Betrieb der Anlagen

An den Betrieb der Sportanlagen bezahlt DDO der Gemeinde jährlich im Voraus und mit Fälligkeit 1. Mai CHF 120'000.00. Der Betrag wird gemäss der Formel aus Ziff. 4 hiervor indiziert.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde mit einer Zahlungsfrist von mind. 30 Tagen.

8. Gültigkeitsvorbehalt

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass, soweit zuständig, der Grosse Landrat bzw. der Stimmbürger die für die Übernahme der Gebäude und Anlagen notwendigen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben genehmigt.

9. Frühere Vereinbarungen

Allfällige zwischen den Parteien bestehende frühere und dieser Vereinbarung widersprechende Regelungen werden durch den vorliegenden Vertrag resp. die unter Ziff. II.5 erwähnten Baurechte ersetzt.

10. Teilunwirksamkeit der Vereinbarung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

11. Vertragsänderungen

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Schweiz unter Ausschluss der Regelung des internationalen Privatrechts Anwendung.

Gerichtsstand ist das für Davos sachlich zuständige Gericht.

13. Vertragsexemplare

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet; jede Partei erhält ein Exemplar.

Davos, den _____ Davos, den _____

Gemeinde Davos

Davos Destinations-Organisation

Tarzisius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

Paul Petzold
Präsident

Reto Branschi
Direktor

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 10.09.2019
Mitgeteilt am 13.09.2019
Protokoll-Nr. 19-638
Reg.-Nr. L.4.1.5

An den Grossen Landrat

Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Davosersees

1. Ausgangslage

Der Davosersee hat als Naherholungsgebiet für die Region einen hohen Stellenwert. Er hat überdies eine wichtige touristische Bedeutung und ist ein eigentliches Wahrzeichen von Davos. Die guten Windverhältnisse machen ihn zu einem Anziehungspunkt für Surfer und Segler.

Bis in die 1920er Jahre wurde die Seefläche ganzjährig genutzt. Im Sommer standen der Wassersport und weitere touristische Nutzungen im Vordergrund, im Winter die Gewinnung und der Verkauf von Eis. Seit der Druckstollen zum Kraftwerk Klosters zur Gewinnung von Energie in Betrieb ist, fällt der See jeweils in den Wintermonaten teilweise trocken. Dies hat zur Folge, dass die Landschaft zwei Gesichter hat: Im Sommer prägt der tiefblaue Seespiegel die Umgebung, in den Wintermonaten präsentiert sich der kiesige, teils steil abfallende Untergrund mit rauem Charakter.

Der Grosse Landrat überwies an seiner Sitzung vom 21. April 2016 – gegen den Antrag des Kleinen Landrates – das Postulat von Ballmoos betreffend Angebotsverbesserung beim Strandbad Davos mit 11 zu 1 Stimme. Insbesondere die Stärkung des Sommertourismus war für den Grossen Landrat Hauptgrund für die Überweisung, wogegen der Postulant seine aufgeworfenen Aspekte als Anregungen verstand.

Aufgrund der Bestandsanalyse zeigt sich, dass es tatsächlich wenig Sinn macht, die Situation des Strandbads isoliert zu betrachten. Vielmehr muss das Areal um den Davosersee ganzheitlich angeschaut und weiterentwickelt werden.

Die verschiedenen, teils neu hinzugekommenen Wassersport-Nutzungen am See und die damit verbundenen Erweiterungen und Anpassungen haben in den vergangenen Jahren vielerorts für ein gestalterisch heterogenes Bild gesorgt. Es gilt nun, für die verschiedenen Nutzungen klarer zu definieren und Überschneidungen zu entflechten. Vorhandene Situationen und Strukturen, die über die Jahre gewachsen sind, werden geprüft und wenn nötig neu organisiert und „aufgeräumt“. Zentral ist ein einheitliches Erscheinungsbild von Signalistik und Ausstattung (u.a. „Möblierung“).

Mit den Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung soll eine vielfältige Erlebniswelt entstehen, die Menschen anlockt. Trotz punktuell intensiver Nutzung soll der See bzw. der Rundweg seinen ruhigen Charakter bewahren. Ziel ist es, sämtliche Nutzungen zu vereinen, den Erholungsraum Davosersee als Ganzes und vor allem auch in touristischer Hinsicht zu stärken und ihn mit gezielten Massnahmen ganzheitlich aufzuwerten. Ausgesuchte Erholungspunkte entlang des Seeufers werden mit unterschiedlichen Schwerpunkten weiterentwickelt oder neu gestaltet. Die Bereiche Baden und Kneippen werden durch attraktive Gestaltungsmassnahmen gestärkt. Dazu wird die Zugänglichkeit zum Wasser verbessert.

Durch die vorgeschlagenen Massnahmen wird die Attraktivität für die Besucher erhöht und ein Gesamterlebnis ermöglicht. Die einzelnen Massnahmen können, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen, in verschiedene Etappen aufgeteilt werden.

2. Auftrag

Der Kleine Landrat beauftragte das Planungsbüro Wegmüller aus Klosters einen Konzeptvorschlag auszuarbeiten. Insbesondere die Stärkung der Destination für den Sommertourismus, Verbesserungen der Angebote für Gäste und Einheimische, Qualitätssteigerung auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes und die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Lösungen sollten im Konzeptvorschlag berücksichtigt werden.

Übergeordnete Ziele

- Stärkung Vereinbarkeit der vielfältigen Nutzung (Energie und Freizeitnutzung)
- Qualitätssteigerung auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes
- Verbesserung der Angebote für Einheimische und Gäste
- Stärkung der Destination (Sommertourismus)
- Sicherstellung von Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung
- Anlagensicherheit (klären der Haftungsfragen)

Der Fussweg rund um den See ist das Herzstück und muss dementsprechend gestaltet und unterhalten werden (u.a. Belagsflächen, Ausstattung). Von hier aus werden sämtliche Aktivitäten und Erholungsspots erschlossen. Ein einheitliches Erscheinungsbild mit klarem Konzept und eindeutiger Signaletik rund um den See spielt dabei eine bedeutende Rolle.

Die Anbindung des Rundwegs an die Umgebung erfolgt über verschiedene Zugänge: Parkplätze Südseite, Fusswege beim von Sprecher Haus und an der Nordseite Ob dem See (bereits bestehend) sowie vom Hotel Intercontinental (geplant). Zudem ist der Rundweg bestens in das regionale Wanderwegnetz eingebunden. Der Zugang mit dem Fahrrad ist nur über den Südparkplatz bis zum Wassersportzentrum erlaubt. Die Variantenstudie zum Veloweg Klosters-Davos zeigt auf, dass auch zukünftig keine Fahrradnutzung auf dem Seerundweg geplant ist.

3. Massnahmen

An den folgenden Orten werden neue Aktivitäten/Attraktionen geplant oder bestehende Strukturen optimiert:

- A **Wassersportzentrum/Liegewiese**
Die heutigen Bauten auf dem Strandbad-Areal werden mittelfristig bis langfristig durch ein neues attraktives Wassersportzentrum mit Restaurant und Liegewiese ersetzt. Die Architektur muss den verschiedenen Nutzungen und unterschiedlichen Sportarten Rechnung tragen. Abgesehen von Sofortmassnahmen (nötige Sicherheitsmassnahmen sowie Verbesserung der Ausstattung der Liegewiese) ist das Wassersportzentrum mit einem Investitionsvolumen von 4 bis 6 Mio. Franken nicht Teil dieses Antrags.
- B **Badebereich mit Insel**
Ausserhalb der Mündung des Flüelabachs wird eine künstliche, dem Standort entsprechend begrünte Insel angelegt. Der Standort wird so gewählt, dass die kleinstmögliche Aufschüttung erforderlich ist. Die Insel wird über Schwimmstege erschlossen und ist somit nur im Sommer bei gefülltem See zugänglich. Der neugestaltete Uferbereich mit Sitzstufen aus Natursteinquadern und Holzplattformen ist ganzjährig nutzbar.
- C **Aussichtspunkt**
Auf der Ostseite des Sees bietet sich aus erhöhter Lage ein grossartiger Ausblick über den See und in die Berge. Dieser soll durch die Installation einer teilweise gedeckten Aussichtsplattform in Holzbauweise verstärkt werden.
- D **Wichtel-Spielplatz**
Im dichten Tannenwald auf der Ostseite des Sees bieten natürliche Spielstrukturen aus Robinienholz einen Anziehungspunkt für Kinder. Die mit dem Thema „Wichtel“ gestalteten Spielinstallationen erwecken den verwunschenen Wald zum Leben.
- E **Hawaii-Bucht**
Der einfache und natürliche Charakter der Hawaii-Bucht, die vor allem bei Jugendlichen beliebt ist, soll bewahrt und nur minimal sowie mit einfachen Massnahmen aufgewertet werden. Die bestehende Kneipp-Anlage wird rückgebaut und durch ein neues Angebot am Westufer ersetzt.
- F **Kunst am See**
Auf der Nordseite installieren lokale Künstler entlang des Weges einen Skulpturenpark, beispielsweise mit thematischem Bezug zu See, Natur und Landschaft. Mit fixen, teilweise auch wechselnden Installationen entsteht mit der Kunst am See eine zusätzliche Bereicherung.
- G **Kneippen im See**
Das kühle Wasser des Davosersees ist zwar zum Baden nicht jedermanns Sache, eignet sich aber gut für Kneipp-Anwendungen. Eine 40 Zentimeter unter der Wasseroberfläche angelegte Plattform mit umlaufendem Geländer ermöglicht die Nutzung als Wassertretanlage.
- H **Wasserspielbereich**
Am Hellbächli beim Seeparkplatz bietet ein neuer Wasserspielplatz eine bei jeder Witterung nutzbare Attraktion für die ganze Familie. Eingebaute Spielstrukturen ermöglichen das dynamische und interaktive Wirken mit Steinen, Sand und Wasser.

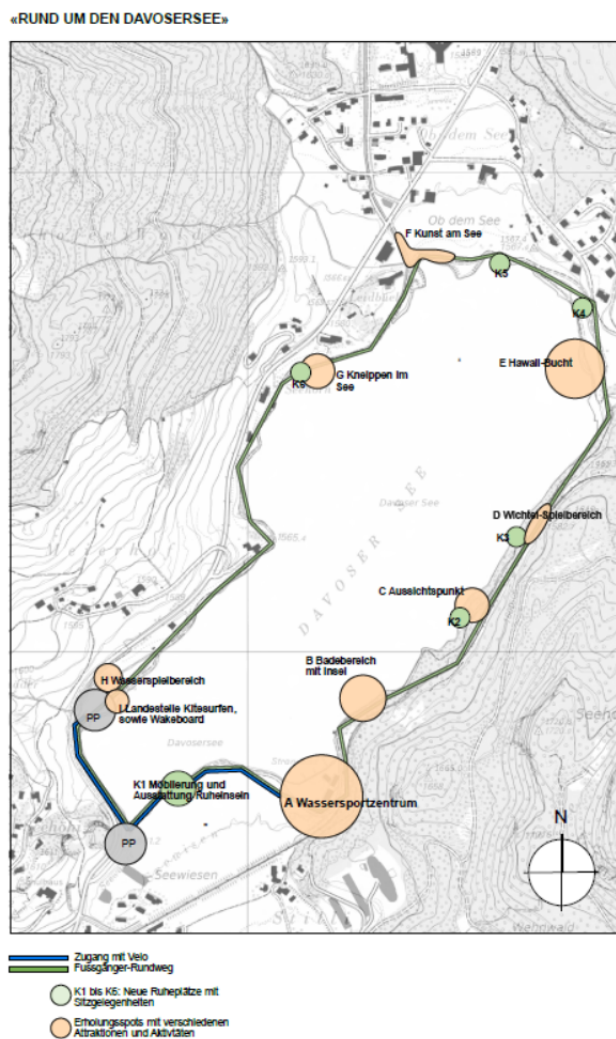
I Zone Kitesurfer und Wakeboarder

Bei der Landestelle der Kitesurfer und Wakeboarder sind sicherheitstechnische Anpassungen für den Winterbetrieb nötig (z.B. Absturzsicherung Plattform).

J Ruheinseln, Möblierung und Ausstattung

Die Ruheinseln K1 bis K6 (siehe Plänchen) ergänzen das Angebot für Erholungs- und Ruhesuchende. Bestehende Sitzplätze werden wo nötig erneuert. Dabei sollen Sitzgelegenheiten mit spezieller „Davosersee-Ausprägung“ (etwa durch Farbgebung oder einheitliche Bodenplatten) entstehen.

Die verschiedenen Massnahmen sind im Konzeptvorschlag noch detailliert ausgeführt.



4. Seeufer

Das Seeufer gehört der Repower AG. Diese hat mit diversen Pächtern Verträge zur Bewirtschaftung abgeschlossen. Der See hingegen ist im Besitz der Gemeinde. Die Wassernutzung obliegt aber wiederum der Repower AG.

Ein Treffen mit der dafür zuständigen Person bei der Repower AG ergab Anfang Februar 2019, dass von ihrer Seite voraussichtlich keine Auflagen oder „No-gos“ zu erwarten sind. In der Zwischenzeit hat die Repower AG zudem schriftlich erklärt, mit dem Vorhaben generell einverstanden zu sein. Die Repower AG verlangt allerdings, dass die verschiedenen unter Punkt 3 genannten Massnahmen – im Vorfeld ihrer jeweiligen Realisierung – einzeln angeschaut und damit verbundene allfällige Auflagen oder Einschränkungen (wie etwa nötige Dienstbarkeiten) rechtzeitig festgelegt werden können.

5. Betriebs-, Unterhalts- und Werterhaltungsmassnahmen

Damit die übergeordneten Ziele erreicht werden können sind auch entsprechend angepasste Betriebs-, Unterhalts- und Werterhaltungsmassnahmen notwendig. So ist neben einer hochwertigen Umsetzung der Infrastruktur (Hardware) eine klar definierte Betriebsstruktur sowie die fachlich korrekte Ausführung der Unterhalts- und Werterhaltungsmassnahmen (Software) ein wesentlicher Bestandteil von Outdooranlagen. Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen zeigen, dass der Aufwand für einen nachhaltigen Betrieb durch die vielfältige Angebotsstruktur mit einer stark schwankenden Nutzungsintensität häufig unterschätzt wird. Es ist wichtig, dass bereits in der Konzeptphase die entsprechenden Zuständigkeiten (Verantwortung) und die Finanzierung geregelt werden.

Damit mögliche Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld erkannt und somit minimiert sowie die Akzeptanz und Aneignung bei Einheimischen und Gästen erreicht werden kann, ist bei einer Weiterbearbeitung die entsprechende Koordination zielführend.

Von einer in der Vergangenheit wiederholt diskutierten Kostenpflicht für die Nutzung zumindest des Strandbades soll auch in Zukunft abgesehen werden. Erstens ist davon auszugehen, dass der Eintritt ohnehin im Gästeprogramm inkludiert und die Zahl effektiv zahlender Nutzer darum eher klein wäre. Zweitens wäre mit einer Kostenpflicht auch eine Aufsichtspflicht (Badmeister) seitens der Gemeinde verbunden. Die Schaffung einer entsprechenden Stelle dürfte mit wiederkehrenden Kosten von rund 100'000 Franken pro Jahr verbunden sein.

Andere Destinationen im Kanton handhaben die Kostenpflicht unterschiedlich. Während in Flims-Laax-Falera das Bad in den Seen kostenpflichtig ist (Badmeister vorhanden), wird in St. Moritz-Oberengadin kein Eintritt erhoben (Badstellen unbeaufsichtigt).

6. Kosten / Etappierung

Gemäss Kostenschätzung wird von Gesamtkosten von Fr. 1.85 Mio. (Preisstand März 2018) ausgegangen. In der Finanzplanperiode 2018 – 2022 sind ab 2020 Fr. 250'000 vorgesehen, 2021 Fr. 200'000 und 2022 Fr. 800'000. Die restlichen Etappen allenfalls noch später. Da der Finanzplan rechtlich nicht verbindlich ist, können sich diese Zahlen noch verändern, falls es zu Verschiebungen bei anderen Projekten kommen sollte. Eine Etappierung der einzelnen Teilprojekte ist ohne Mehrkosten möglich. Unterhaltsmässig dürften sich die jährlichen Aufwendungen nach der Fertigstellung auf rund Fr. 5000 belaufen.

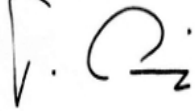
Der Kleine Landrat plant die Umsetzung gemäss Konzeptvorschlag innerhalb der nächsten fünf Jahre.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der vorliegende Konzeptvorschlag vom 4. Mai 2018 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 1.85 Mio. (Preisstand März 2018), der dem fakultativen Referendum unterliegt, zu genehmigen.
3. Das Postulat Walter von Ballmoos betreffend Angebotsverbesserung Strandbad Davosersee wird aufgrund seiner Erfüllung abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Konzeptvorschlag "Rund um den Davosersee", Planungsbüro Wegmüller Klosters, vom 15. August 2018

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 27.08.2019
Mitgeteilt am 30.08.2019
Protokoll-Nr. 19-612
Reg.-Nr. T1.9.2

An den Grossen Landrat

Kälteanbindung der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum" an die Kälteanlagen des Eisstadions, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds

1. Ausgangslage

Am 25. August 2016 beschloss der Grosse Landrat, anstelle der Natureisbahn das Eisbahnprojekt "Davoser Eistraum" umzusetzen, nachdem die klimatischen Bedingungen einen Weiterbetrieb der Natureisbahn mittel- bis langfristig sehr schwierig erscheinen liessen. Das Projekt wurde auf zwei Jahre befristet, um Erfahrungen zum technischen und betrieblichen Unterhalt sowie zur Nachfrage zu sammeln.

Leider erwies sich der Betriebs- und Unterhaltsaufwand des ursprünglichen Eistraums als sehr hoch, v.a. bedingt durch die verwinkelte und vielfältig unterteilte Anlage. Als der auf zwei Jahre terminierte Beschluss des Grossen Landrates auslief, hat der Grosse Landrat am 23. August 2018 einer weiteren zweijährigen Versuchsphase des Davoser Eistraumes zugestimmt. Dies vor allem deshalb, weil die Ausgestaltung eines optimalen Eisbahnprojekts für Davos damals noch nicht abschliessend beurteilt werden konnte.

In einer neuerlichen Versuchsphase sollte die Anlage vereinfacht und v.a. der Aufwand für die Schneeräumung deutlich verringert werden. Geplant wurde neu ein Eistraum mit jährlichen Anlagekosten (Miete und Aufbau) von rund CHF 450'000 (vgl. Aktenauflage, Budget Eistraum 2018/19) und jährlichen totalen Betriebskosten von rund CHF 970'000 (vgl. Aktenauflage, Budget Eistraum: totaler Aufwand + Aufwand Werkhof). Ertragseitig wurde mit CHF 250'000 Betriebsertrag budgetiert, was einem budgetierten *Betriebsdefizit* von rund CHF 720'000 entspricht. Weil ein jährlicher Beitrag von CHF 270'000 aus dem Anlagefonds ausgerichtet wird, reduziert sich das *Nettodefizit* zu Lasten der Gemeinderrechnung auf budgetierte CHF 450'000.

Erfreulicherweise haben sich die effektiven Zahlen in der abgelaufenen ersten Saison der neuerlichen Versuchsphase gesamthaft besser entwickelt als budgetiert. Die Betriebskosten des Eistraums betragen total rund CHF 850'000 (CHF 680'000 „Total Aufwand“ plus CHF 170'000 Aufwand Werkhof, vgl. "Varianten Budget Eistraum, Spalte Rechnung 2018/19" in den Auflageakten). Aufgrund des guten vergangenen Winters mit viel Schnee und schönem Wochenendwetter

haben sich aber die Erträge des Eistraums leider nicht wie budgetiert entwickelt, vor allem bei den Eintrittten lag der Eistraum fast 30 % unter Budget, sodass nur ein Total von rund CHF 186'000 (CHF -65'000) an Erträgen resultierte. Das budgetierte *Betriebsdefizit* von CHF 720'000 konnte aber dennoch auf CHF 660'000 gedrückt werden, das *Nettodefizit* nach Berücksichtigung der Gelder aus dem Anlagefonds auf CHF 390'000. Die Situation ist in folgender Tabelle dargestellt, alle Angaben in CHF:

	Eistraum 2018/19	
	Budget	Rechnung
Betriebsdefizit	720'000	660'000
Nettodefizit	450'000	390'000

2. Projekt Kälteanbindung an die Kälteanlage des Eisstadions

In den vergangenen drei Saisons der Versuchsphase wurde für den Eistraum eine mobile Kälteanlage zugemietet. Bedingt durch die baulichen Veränderungen beim Eisstadion bietet sich nun der ideale Zeitpunkt, den Kältebedarf des Eistraums an eine im Eisstadion bereits bestehende feste Kälteanlage anzuschliessen, die dafür erweitert werden soll.

3. Finanzierung der Kälteanbindung

Die Investitionskosten für die Erweiterung und Anpassung der Kälteanlage des Eisstadions betragen einmalig CHF 460'000. Die kommende Saison 2019/20 wird die letzte Saison des Eistraums sein, in der aufgrund der bewilligten Versuchs- und Optimierungsphase der zeitlich befristete Beitrag von CHF 270'000 aus dem Anlagefonds gewährt werden wird. Es ist das Ziel des Kleinen Landrates und der DDO, das jährliche zukünftige Betriebsdefizit des Eistraums ohne all-fällige Beiträge aus dem Anlagefonds dauerhaft und wesentlich unter CHF 450'000 zu halten.

Die Davos Destinations-Organisation (DDO) hat deshalb dem Kleinen Landrat und der Sportkommission ein Budget für das letzte Jahr der Versuchsphase präsentiert, das die Anbindung an die Kälteanlage des Eisstadions beinhaltet und mit einem *Nettodefizit* von rund CHF 430'000 abschliesst (vgl. Auflageakten). Um dies zu erreichen ist ein zusätzlicher, einmaliger Beitrag aus dem Anlagefonds von CHF 190'000 notwendig.

Das von der DDO vorgelegte Budget für die Nachfolgejahre rechnet mit demselben Fehlbetrag, d.h. der Eistraum würde in den Folgejahren, wenn keine jährlichen Beiträge aus dem Anlagefonds mehr ausgerichtet werden, mit demselben effektiven *Betriebsdefizit* geführt werden. Weitere, zukünftige Optimierungen sind u.a. durch den Kauf der gesamten Anlage und dem damit verbundenen, weiteren Wegfall von Mietkosten möglich und werden nach Abschluss der Versuchsphase geprüft werden.

4. Beurteilung des Kleinen Landrates

Durch das Einbinden der Kälteerzeugung des Eistraums in die Anlagen im Eisstadion würden keine mobilen Kälteerzeugungsaggregate mehr benötigt. Mit der einmaligen Investition von CHF 460'000 können jährliche Mietkosten von CHF 140'000 eingespart werden. Das Vorhaben ist zudem ökologisch sinnvoll. Die entstehende Abwärme der Kälteproduktion kann im bestehenden Verbund Eishalle – Eau-là-là genutzt werden und wird nicht wie bis anhin ungenutzt an die Umgebung abgegeben. Ein weiterer Vorteil liegt im Wegfall der Lärmbelastungen der mobilen Kälteanlagen. Die Anbindung im jetzigen Zeitpunkt ist wegen der laufenden Bauarbeiten am Eisstadion jetzt ideal. Der Kleine Landrat geht davon aus, dass am Ort der ehemaligen Natureisbahn auch in Zukunft Eissport angeboten werden wird und dass hierzu angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung eine Kunsteisanlage notwendig ist. Aus diesen Gründen unterstützt er die Anbindung des Kältebedarfs des Eistraums an die Kälteanlage des Eisstadions: Es ist ein weiterer, notwendiger Schritt den Betrieb des Eistraums finanziell zu optimieren und gleichzeitig nachhaltiger zu gestalten.

5. Beurteilung und Antrag der Sportkommission

Die Sportkommission unterstützt die Argumentation des Kleinen Landrats und der DDO. Insbesondere geht auch die Sportkommission davon aus, dass am Ort der ehemaligen Natureisbahn auch in Zukunft Eissport angeboten werden wird und dass hierzu angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung eine Kunsteisanlage notwendig ist. In ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 haben alle Mitglieder der Sportkommission den Antrag der DDO auf Ausrichtung eines Beitrags von CHF 190'000 aus dem Anlagefonds einstimmig angenommen.

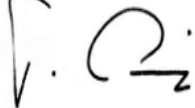
Die Sportkommission unterstützt deshalb das vorliegende Gesuch der DDO und stellt gestützt auf DRB 24 Art. 13b folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Zwecks Ablösung der mobilen Kälteanlagen des Eistraums durch die feste Anbindung der Kälteproduktion an die Kälteanlagen des benachbarten Eisstadions wird zulasten des Anlagefonds ein einmaliger Beitrag von CHF 190'000 gewährt.
2. Die Auszahlung des Beitrages wird nach der Fertigstellung und dem Vorliegen der Schlussabrechnung vorgenommen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- DDO, Gesuch "Eistraum Kälteanbindung" vom 19.06.2019
- Sportkommission, Antragstellung vom 07.07.2019 an den Grossen Landrat zum Gesuch "Eistraum Kälteanbindung" (Protokoll der Sitzung der Sportkommission, Kapitel 3.3)

Mitteilung an

- Sportkommission der Gemeinde Davos, andre.rellstab@davos.ch
- Davos Destinations-Organisation, direktion@davos.ch
- Umweltamt der Gemeinde Davos, gian-paul.calonder@davos.gr.ch

Sitzung vom 27.08.2019
Mitgeteilt am 30.08.2019
Protokoll-Nr. 19-613
Reg.-Nr. K5.1

An den Grossen Landrat

Leistungsvereinbarungen im Kulturwesen

1. Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Landrates vom 5. Juli 2018 reichten die Landräte Philipp Wilhelm und Kevin Dieth zusammen mit sieben Mitunterzeichnern ein Postulat ein, welches die Einführung von mehrjährigen Leistungsvereinbarungen (LV) mit kulturellen Institutionen und Veranstaltern anregt. Die Postulanten schlagen vor, dass die Gemeinde geeignete Kriterien definiert, welche jährlich wiederkehrende Gesuchstellende zum Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen berechtigen. Die Postulanten vermuten, dass die Kulturförderung mit der Einführung von Leistungsvereinbarungen effizienter gestaltet werden kann und gleichzeitig Kulturinstitutionen von mehr Planungssicherheit profitieren. Sowohl Kulturbetriebe als auch Kulturkommission würden durch Leistungsvereinbarungen von administrativem Aufwand entlastet. Die Kulturkommission könnte, nach Ansicht der Postulanten, folglich ihre Ressourcen zielgerichtet auf ihren gesetzlichen Auftrag ausrichten.

Der Kleine Landrat hat an der Sitzung des Grossen Landrats vom 10. Januar 2019 beantragt, das Postulat nicht zu überweisen. Der Kleine Landrat hat vor allen die administrative Entlastung der Kulturkommission bestritten, er sah im Gegenteil eine administrative Mehrbelastung sowohl der Kulturkommission, des Kultursekretariats als auch des Rechtsdienstes der Gemeinde. Grundsätzlich anerkannte aber auch der Kleine Landrat damals die Verbesserung der Planungssicherheit für Kulturinstitutionen. Für den Kleinen Landrat haben die Nachteile des Postulats überwogen und er hat es zur Ablehnung empfohlen. Der Grosse Landrat ist diesen Antrag nicht gefolgt und hat das Postulat mit 4 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen überwiesen. Der Kleine Landrat schlägt deshalb nachfolgend eine Umsetzung der Postulatsanliegen vor, unter gleichzeitiger Beachtung der Bedenken bzgl. administrativer Mehrbelastung.

Bisher müssen wiederkehrende Gesuchstellende für einen Jahresbeitrag unaufgefordert bis spätestens 1. November des Vorjahres definierte Unterlagen einreichen. Gesuche müssen die Jahresrechnung des Vorjahres sowie das Budget des Antragsjahres enthalten. Um den Finanzbedarf bei der Beurteilung des Gesuchs nachvollziehen zu können, sind Gesuchstellende ausserdem angehalten, der Kulturkommission möglichst konkrete Informationen zum geplanten

(Jahres-)Programm und zu ausserordentlichen Investitionen anzugeben. Die Kulturkommission prüft jeweils in einer Sitzung am Jahresende alle wiederkehrenden Anträge für das Folgejahr und entscheidet über die Vergabe der Gelder anhand der eingereichten Unterlagen.

2. Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Kanton Graubünden bzw. das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement setzt das Instrument der LV ein und hat z.B. im Sommer 2018 rückwirkend auf 1. Januar 2018 LV mit mehreren Davoser Kulturbetrieben abgeschlossen. Die LV beschränken sich auf ein Minimum, für Controlling und Qualitätssicherung werden i.d.R. lediglich Unterlagen angefordert, die einen ordnungsgemässen und weiterhin funktionierenden Betrieb des Leistungserbringenden sicherstellen. Ein weitergehendes Controlling ist nicht vorgesehen.

3. Umsetzung von Leistungsvereinbarungen in Davos

Für eine sinnvolle und effiziente Umsetzung schlägt der Kleine Landrat vor:

- LV nur mit wiederkehrenden Gesuchstellern abzuschliessen.
- LV nur ab einem Förderbeitrag von mindestens CHF 4'000 einzugehen.
- Jährlich beizubringende Unterlagen für das Überprüfen der erbrachten Leistungen in der LV zu definieren. Sie sollen sich an der bisherigen Praxis des Controllings der Kulturkommission für wiederkehrende Gesuchsteller orientieren. Die Kulturkommission macht einen entsprechenden Vorschlag.
- LV werden von der Kulturkommission bzw. dem Kultursekretariat und dem Rechtsdienst der Gemeinde vorbereitet und mit dem Leistungserbringenden ausgehandelt. Vertragspartner sind der Leistungserbringende einerseits und der Kleine Landrat andererseits (siehe Pflichtenheft der Kulturkommission Ziff. e, Abs. 2, Kapitel III in der Aktenaufgabe).
- Allfällig weitere Kriterien oder die Änderung der in den ersten beiden Aufzählungspunkten genannten Kriterien, die für eine LV zur Anwendung kommen sollen, können durch die Kulturkommission erarbeitet werden. Sie müssen dem Kleinen Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- LV mit Gesuchstellern, die die Anforderungskriterien erfüllen, werden im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen. Im Sinne eines Aufbaus an Erfahrungen, werden LV im Jahr 2020 maximal über 3 Jahre abgeschlossen, nachfolgend sind auch längere Laufzeiten möglich. Laufzeiten über 5 Jahre bedürfen einer vertieften Begründung und sollen nur in Ausnahmefällen abgeschlossen werden.

Der Kleine Landrat beabsichtigt, sich an das Vorgehen des Kantons zu halten und ebenfalls nur die grundlegenden Rechte und Pflichten in einer LV zu regeln.

Die Kulturkommission entscheidet, ob die oben genannten Punkte erfüllt sind. Ist dies der Fall, dann wird das Gesuch auch daraufhin geprüft, über welche Zeitdauer eine LV sinnvollerweise abgeschlossen werden soll und ob das Gesuch (auch hinsichtlich dieser Laufzeit) als förderungswürdig eingestuft wird. Ist das der Fall, dann wird dem Gesuchsteller ein positiver Antragsentscheid für das kommende Jahr mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung zur Unterzeichnung einer auf den entsprechenden Gesuchsteller abgestimmten LV. Kommt eine LV zustande, dann

regelt die LV welche Unterlagen der Leistungserbringende zu welchem Zeitpunkt einzureichen hat, um ein jährliches Controlling sicherzustellen und wie allfällige Sanktionen bei Nichterfüllung der abgemachten Leistungen aussehen. Das Controlling der LV wird durch die Kulturkommission an ihren regulären Sitzungen vorgenommen. Das Muster einer LV im Anhang zeigt das Grundgerüst auf, wie LV ausgestaltet sein werden, welcher Detaillierungsgrad in etwa zu erwarten ist und welche Unterlagen jährlich eingefordert werden.

Können sich die Parteien nicht auf eine LV einigen, dann gilt der Antragsentscheid für das kommende Jahr. Im Antragsentscheid wird dann wie bisher mitgeteilt, welche Unterlagen der Leistungserbringende zwecks Controlling zum Jahresende einzureichen hat.

4. Beurteilung des Kleinen Landrates

Mehrjährige Leistungsvereinbarungen für wiederkehrende Gesuchsteller verbessern die Planungssicherheit und sind unter diesem Aspekt wünschenswert. Der Kleine Landrat strebt mit ausgewählten Kulturinstitutionen eine langfristige Zusammenarbeit an, die unabhängig von Leistungsvereinbarungen nur dann gedeihen kann, wenn eine Vertrauensbasis zwischen Gemeinde und Kulturinstitutionen besteht. Für die Gemeinde ist ein längerfristig garantiertes Kulturangebot, über den zeitlichen Horizont einer Leistungsvereinbarung hinaus, gerade auch im Hinblick auf den neuen Kulturplatz auf den Arkaden von zentralem Nutzen für das gesellschaftliche Leben in Davos.

Bereits bei der Frage der Überweisung hat der Kleine Landrat LV im Kulturwesen mit wiederkehrenden Gesuchstellenden als grundsätzlich gangbaren Weg gesehen. Mit dem nun vorliegenden Vorgehen, LV nur für grössere, wiederkehrende Leistungserbringende vorzusehen, konnte nun ein Weg gefunden werden, der zusätzliche Planungssicherheit mit wenig Zusatzaufwand sicherstellen kann.

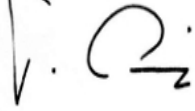
Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Vorhaben des Kleinen Landrates, Leistungsvereinbarungen für wiederkehrende Gesuchsteller ab einem minimalen Förderbeitrag einzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Dazu gehört insbesondere, dass
 - A aktuell ein minimaler Förderbeitrag von CHF 4'000 Gültigkeit haben soll,
 - B die Kulturkommission Änderungen der Kriterien für Leistungsvereinbarungen zu Handen des Kleinen Landrates vorschlagen kann, aber
 - C der Kleine Landrat diese Kriterien abschliessend beurteilt, indem er Vertragspartner in den Leistungsvereinbarungen ist und
 - D die maximale Laufzeit von LV in der Regel bei maximal 5 Jahren liegen soll, wobei in der Anfangsphase im Sinne eines Erfahrungsaufbaus maximal 3 Jahre Laufzeit gelten sollen.

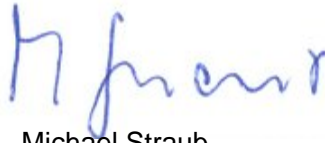
2. Das Postulat Philipp Wilhelm / Kevin Dieth betreffend Leistungsvereinbarungen im Kulturwesen vom 5. Juli 2018 wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Überarbeitetes Pflichtenheft der Kulturkommission, von der Kulturkommission genehmigt am 18.06.2019
- Interne Richtlinien zur Vergabe von Fondsgeldern
- Grundgerüst einer LV
- Postulat Phillipp Wilhelm und Kevin Dieth betreffend Leistungsvereinbarungen im Kulturwesen

Mitteilung an

- Kultursekretariat Gemeinde Davos, K. Franke
- Mitglieder Kulturkommission
- Rechtsdienst

Sitzung vom 27.08.2019
Mitgeteilt am 30.08.2019
Protokoll-Nr. 19-614
Reg.-Nr. K5.1

An den Grossen Landrat

Umsetzung Kulturpostulat Philipp Wilhelm / Kevin Dieth betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse

1. Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Landrates vom 5. Juli 2018 reichten die Landräte Philipp Wilhelm und Kevin Dieth zusammen mit sechs Mitunterzeichnern ein Postulat ein, welches die Einrichtung eines Kreativ-Fonds für neue, innovative Kulturprojekte anregt. Die Gemeinde soll das Budget des Kulturfonds für die kommenden fünf Jahre von heute CHF 250'000 auf CHF 350'000 erhöhen, was dem üblichen gesetzlichen Maximalbetrag des Fonds entspricht. Davon werden dann CHF 100'000 jährlich einem Kreativ-Fonds zugewiesen. Dieser Fonds soll zunächst für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet werden, anschliessend wird über das weitere Vorgehen entschieden. Die Kriterien zum Bezug von Geldern aus diesem Fonds sollen vom Kleinen Landrat in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission definiert werden, es sollen gezielt neue Ideen im Kulturbereich gefördert werden, ohne die Unterstützung der wiederkehrenden Projekte zu beschneiden.

Der Kleine Landrat hat an der Sitzung des Grossen Landrats vom 10. Januar 2019 beantragt, das Postulat nicht zu überweisen, v.a. weil er die unmittelbare Notwendigkeit eines zusätzlichen Fonds nicht gesehen hat: In der aktuellen Kulturförderung haben neue, innovative Ideen bereits heute ihren Platz und die Mittel haben in der Vergangenheit auch ausgereicht, diese entsprechend zu fördern. Deshalb hat sich für den Kleinen Landrat der administrative Aufwand zur Einrichtung eines zusätzlichen Fonds nicht gerechtfertigt. Der Grosse Landrat ist dieser Argumentation nicht gefolgt, er hat das Postulat mit 5:9 Stimmen überwiesen. Deshalb legt der Kleine Landrat nun eine Umsetzung vor, die den Anliegen der Postulanten nach einer Förderung von neuen, innovativen Kulturprojekten im Umfang von jährlich CHF 100'000 während 5 Jahren umzusetzen nachkommt.

2. Einrichtung eines Kreativfonds

Die Einrichtung eines Kreativfonds bedarf zusätzlicher Vergaberichtlinien und eines Entscheidungsgremiums, dass die Zuteilung der zusätzlichen Mittel vornimmt. Die Kulturkommission ist

gemäss Davoser Rechtsbuch Art. 9 DRB 86 eine Kommission mit Exekutivbefugnissen, die bereits heute die Zuteilung der budgetierten Mittel des Kulturfonds vornimmt. Die zusätzliche Alimentierung des Kulturfonds für neue, innovative Projekte im Umfang von CHF 100'000 gilt vorerst für 5 Jahre. Der Kleine Landrat hat wegen dieser zeitlichen Limitierung einen Weg gesucht, die Forderungen des Postulats erfüllen zu können,

- a) ohne die Einrichtung eines separaten Fonds und
 - b) ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen.
- ad a) Der Kleine Landrat möchte in der 5-jährigen Versuchsphase darauf verzichten, einen zusätzlichen Fonds einzurichten, sondern während der kommenden 5 Jahre jährlich den Kulturfonds mit zusätzlichen CHF 100'000 alimentieren, d.h. im Zeitraum 2020-2024. Damit würde die verlangte fünfjährige Phase des "Kreativfonds" exakt mit dem Ende der kommenden Legislatur auslaufen. Dies hat den Vorteil, dass der Grosse Landrat in seiner neuen, zukünftigen Zusammensetzung während der Laufzeit des "Kreativfonds" Erfahrungen sammeln, diese schliesslich mit den Forderungen des überwiesenen Postulats abgleichen und vor dem Ende der Legislatur entsprechende Massnahmen bzgl. Weiterführung vornehmen kann.
- ad b) Die Forderung des Postulats, die Mittel des Kulturfonds auf CHF 350'000 anzuheben, bewegt sich innerhalb des heutigen gesetzlichen Rahmens von Art. 6 DRB 86. Deshalb kann die Verwendung der jährlich zusätzlichen Mittel von CHF 100'000 mittels neuer Bestimmungen im Pflichtenheft der Kulturkommission geregelt werden. Der Kleine Landrat hat hierzu insbesondere Ziffer a, Abs. 2, in Kapitel IV neu ins Pflichtenheft eingefügt (vgl. hierzu das revidierte Pflichtenheft der Kulturkommission in der Aktenaufgabe):

“Zuteilung von Mitteln des Kulturfonds zur ausdrücklichen Förderung neuer, innovativer Kulturprojekte. Als Mittel stehen hierfür der Differenzbetrag zwischen dem jährlich gesetzlich im Grundsatz vorgesehenen Minimum und den effektiv durch den Grossen Landrat bewilligten Budgetmitteln für den Kulturfonds zur Verfügung. Von diesem Betrag legt die Kulturkommission jedes Jahr den Anteil für die Förderung neuer und innovativer Kulturprojekte fest. Dieser gilt vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch den Grossen Landrat.”

Diese Formulierung kann auch nach Ablauf der Frist von 5 Jahren im Pflichtenheft belassen werden:

- Entscheidet der Grosse Landrat dannzumal, wieder zur Alimentierung des Kulturfonds mit dem üblichen, gesetzlichen Minimum von CHF 250'000 zurückzukehren, beträgt die Differenz zwischen den bewilligten Budgetmitteln und dem üblichen gesetzlichen Minimum Null und der "Kreativfonds" fällt automatisch weg.
- Bewilligt der Grosse Landrat nach Ablauf von 5 Jahren Mittel, die das übliche gesetzliche Minimum des Kulturfonds von CHF 250'000 übersteigen, dann entscheidet die Kulturkommission über den Anteil, den sie, von den das Minimum übersteigenden Mitteln, für neue und innovative Kulturprojekte reservieren möchte.

Das gesetzliche Minimum von CHF 250'000 bleibt immer für Kulturprojekte reserviert, die das Prädikat neu und innovativ nicht zwingend erfüllen müssen.

3. Beurteilung des Kleinen Landrates

Mit der Revision des Pflichtenhefts der Kulturkommission hat der Kleine Landrat einen eleganten Weg gefunden, das Postulat zur jährlichen Förderung von neuen und innovativen Kulturprojekten nachhaltig zu implementieren, unabhängig davon, ob sich der Grosse Landrat nach Ablauf von 5 Jahren entscheidet, neue und innovative Kulturprojekte weiterhin explizit zu fördern oder nicht.

Durch die jährliche Alimentierung des Kulturfonds mit zusätzlich CHF 100'000 verbunden mit der im Pflichtenheft verankerten Reservation dieser Mittel für neue und innovative Kulturprojekte wird die Forderung des Postulats betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse erfüllt.

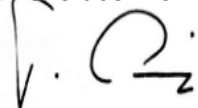
Der Kleine Landrat ist mit der Arbeit der Kulturkommission zufrieden. Als Kommission mit Exekutivbefugnissen teilt die Kommission bereits heute die Mittel des Kulturfonds aufgrund interner Vergaberichtlinien zu. Der Kleine Landrat erachtet es deshalb für die Vergabe der zusätzlichen Mittel von CHF 100'000 für neue, innovative Projekte nicht notwendig, bereits heute einschränkende Kriterien zu formulieren, die die Kulturkommission zu beachten hat. Neben den bestehenden Richtlinien (vgl. Auflageakten) liegt es in der Natur der Sache, dass neue, innovative Kulturprojekte per se nicht wiederkehrend sein können und deshalb nicht für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen in Frage kommen. Wie die Kulturkommission den Innovationsgehalt eines Kulturprojekts beurteilt, soll in der Kompetenz der Kulturkommission verbleiben und nicht politisch beurteilt werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Zur Förderung neuer, innovativer Kulturprojekte wird dem Kulturfonds ab dem Jahr 2020 während 5 Jahren, also bis und mit dem Jahr 2024, ein zusätzlicher, jährlicher Beitrag von CHF 100'000 gewährt.
2. Das Postulat Philipp Wilhelm / Kevin Dieth betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse vom 5. Juli 2018 wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Überarbeitetes Pflichtenheft der Kulturkommission, von der Kulturkommission genehmigt am 18.06.2019
- Interne Richtlinien zur Vergabe von Fondsgeldern
- Postulat Philipp Wilhelm und Kevin Dieth betreffend Einrichtung eines Kreativfonds für Kulturimpulse

Mitteilung an

- Mitglieder der Kulturkommission
- Kultursekretariat, Karin Franke
- Rechtsdienst

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 10.09.2019
Mitgeteilt am 13.09.2019
Protokoll-Nr. 19-641
Reg.-Nr. S1.A

An den Grossen Landrat

SAMD, Ergänzung des Schulrates, Ersatzwahl

Herr Prof. Dr. Erich Schneider, Präsident des Schulrates der SAMD, hat auf Ende des laufenden Kalenderjahres seinen Rücktritt aus dem Schulrat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos (SAMD) eingereicht.

Der Schulrat der SAMD unterbreitet den Vorschlag, für den verbleibenden Rest der Amtsdauer Herrn Hansjürg Christoffel, wohnhaft Obere Strasse 22B, Davos Platz, als neues Mitglied in den Schulrat zu wählen. Einer Zusammenstellung, die sich in der Aktenaufgabe befindet, können Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Hansjürg Christoffel entnommen werden.

Gemäss Art. 6 der Statuten der Stiftung SAMD erfolgt die Wahl der Schulräte durch den Grossen Landrat.

Antrag an den Grossen Landrat:

In den Schulrat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos wird für die verbleibende Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 Herr Hansjürg Christoffel gewählt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- SAMD, Schreiben "Ersatzwahl Schulrat SAMD" vom 5. September 2019, inkl. Übersicht zur Person und zum beruflichen Werdegang von Hansjürg Christoffel

Mitteilung an

- SAMD, Schulratspräsident Prof. Dr. Erich Schneider, info@samd.ch